

Studierendenschaft der FH Bielefeld
- Der Wahlvorstand -

Wahlausschreibung für die studentischen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten

I. Rechtsgrundlagen der Wahlen:

- § 2 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547),
- Satzung der Studierendenschaft an der Fachhochschule Bielefeld vom 16. September 2016 in der Fassung der Änderung vom 23. September 2019,
- Wahlordnung der Studierendenschaft an der Fachhochschule Bielefeld vom 23. September 2019,
- Verordnung zur Bewältigung der durch die Corona Virus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderung (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 298),
- Ausnahmeordnung zur Wahlordnung der Studierendenschaft an der Fachhochschule Bielefeld vom 12. Oktober 2020

II. Wahlgrundsätze:

Der gewählte Wahlvorstand der Fachhochschule Bielefeld hat für die Wahlen des Studierendenparlaments (StuPa) und der Fachschaftsräte (FSR) eine Briefwahl auf Antrag beschlossen.

Gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft verteilt sich die Anzahl der Sitze der jeweiligen Fachbereiche im Studierendenparlament wie folgt:

Jede Studierendenschaft eines Fachbereichs hat mindestens drei Mandate. Im Übrigen errechnet sich die Zahl der Sitze der Studierendenschaft eines Fachbereichs wie folgt:

$$\frac{(X - 750)}{500}$$

wobei „X“ für die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden am Tag der Wahlausschreibung steht. Das abgerundete Ergebnis entspricht der zusätzlichen Anzahl an Mandaten.

Fachbereich	Sitze im StuPa	Anzahl der Studierenden
1 Gestaltung	3	634
2 Campus Minden	5	1.646
3 Ingenieurwissenschaften und Mathematik	6	3.251
4 Sozialwesen	4	1.554
5 Wirtschaft	6	3.187
6 Gesundheit	3	545
Summe	27	10.817

Die Fachschaftsräte der einzelnen Fachbereiche haben jeweils sechs Mitglieder, mit Ausnahme des Campus Minden, welcher aus 12 Mitgliedern mit jeweils einem halben Stimmrecht.

Wahlberechtigt und damit auch wählbar ist jede/r eingeschriebene, ordentliche Studierende der Fachhochschule Bielefeld. Jede/r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte vorschlagen.

Der oder die Vorgeschlagene muss eine über das Wahlportal abzugebende Einverständniserklärung, dass er oder sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist, bis zum

13. November 2020, 12.00 Uhr,

einreichen.

Wahlvorschläge für das Studierendenparlament und für die Fachschaftsräte müssen bis zum

13..November 2020, 12.00 Uhr

abgegeben werden. Für die Wahlvorschläge ist die auf dem Wahlportal der Fachhochschule Bielefeld (www.fh-bielefeld.de/wahlportal) enthaltene Eingabemaske zu verwenden.

Gemäß §3 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld von April 2018 werden das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte von den Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft der FH Bielefeld nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Wahl ist grundsätzlich eine Listenwahl. Die Wahllisten werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Sie enthalten die Namen der Kandidat*innen. Die gültigen Wahlvorschläge werden ab dem

1. Dezember 2020

auf dem Wahlportal der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

Briefwahl kann beantragt werden bis zum

11. Dezember 2020 um 24:00 Uhr.

III. Stimmabgabe bzw. Wahlabhandlung

- (1) Die Wahlen zu allen Gremien in diesem Wahlausschreiben, sowie die zum Senat, den Fachbereichsräten und der Mitglieder der Stelle zu Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte, erfolgen gemeinsam als Briefwahl auf Antrag.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl ist über das Wahlportal der Fachhochschule Bielefeld zu stellen (www.fh-bielefeld.de/wahlportal).
- (3) Der Antrag auf Briefwahl kann frühestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Wahlbekanntmachung (27.10.2020) gestellt werden; die Frist für das Einreichen von Anträgen auf Briefwahl endet am Freitag, dem 11. Dezember 2020 um 24:00 Uhr.
- (4) Anträgen auf Briefwahl kann nur stattgegeben werden, wenn sie in der vorgesehenen Frist (Absatz 3) eingegangen sind.

- (5) Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt ab dem 16. Dezember 2020.
- (6) Die Wahlberechtigten erhalten als Briefwahlunterlagen
- ein Anschreiben,
 - je einen Stimmzettel pro Gremium, für das die*der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
 - je einen Wahlumschlag pro Stimmzettel sowie
 - einen von der Wahlleitung mit Namen und Anschrift der*des Wahlberechtigten versehenen Wahlschein, auf dem der*die Wähler*in oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern hat, dass sie*er die Stimmzettel persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat (§ 13 Abs. 1 HG NW).
- (7) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme wie folgt ab:
- Auf dem Stimmzettel wird die Entscheidung durch Ankreuzen eindeutig kenntlich gemacht.
 - Die angekreuzten Stimmzettel werden in den dazugehörigen Wahlumschlag gelegt und zugeklebt. Der Wahlschein mit der Versicherung an Eides Statt wird **nicht** in den Wahlumschlag gelegt.
 - Der Stimmzettel und der ausgefüllte und unterschriebene Wahlschein mit der Versicherung an Eides Statt werden in den Rücksendeumschlag gelegt und zugeklebt.
 - Der Rücksendeumschlag wird bis zum **15. Januar 2021** zurückgeschickt an die
Fachhochschule Bielefeld
Wahlbüro A211
Interaktion 1
33619 Bielefeld

IV. Auszählung der Stimmen

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet statt am

Dienstag, den 19. Januar 2021, ab 10.00 Uhr sowie
Mittwoch, den 20. Januar 2021 ab 10.00 Uhr

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Konferenzbereich.

Bielefeld, den 26.10.2020

Der studentische Wahlvorstand
Der Fachhochschule Bielefeld

gez. E. Gabriel
Eva Marie Gabriel

gez. A. Christ
Alina Joyce Christ